Geburtsanmeldung

Ausfüllen am PC → Download unter der Website Ihres Zivilstandsamtes oder www.afbz.sg.ch

Kanton St. Gallen Kanton Appenzell A.Rh. Kanton Appenzell I.Rh.







•				
Durch die Eltern auszufüllen				
Mutter	Familienname, Vornamen			
	Geburtsdatum			
	Staatsangehörigkeit		Zivilstand	
	Wohnort, Adresse		_	
	Religion		_ Telefon (Mobile)	
Vater	Familienname, Vornamen			
vato:	Geburtsdatum			
	Staatsangehörigkeit			
	Wohnort, Adresse			
Mankin IPal	·	Lea IC's I		
Verbindliche Namensgebung für das Kind □ nach ausländischem				
Familienname _				Heimatrecht*)
Vornamen (Knabe)				
Vornamen (Mädchen)				
Staatsangehörigkeit des Kindes				
(bei ausländischen Kindern)				
Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters				
*) Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, können sie den Familiennamen des Kindes nach seinem Heimatrecht wählen.				
Ausländische Elternteile benötigen insbesondere für die Registrierung des Kindes im Heimatland in der Regel eine aktuelle Geburtsurkunde. Für den schweizerischen Rechtsbereich ist nur in besonderen Fällen eine Geburtsurkunde erforderlich. Die Zustellung der bestellten Urkunde erfolgt				
nach der Beurkundung durch die Post. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt des Geburtsortes.				
Wir bestellen (Anzahl) Internationale Geburtsurkunde (Gebühr: CHF 30 pro Urkunde zuzüglich Porto)				
Durch Spital/Geburtshaus oder Hebamme auszufüllen				
Familienname				
Vornamen				
Geschlecht		männlich männlich	weiblich weiblich	
	(Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)			
Geburtsort (Ger				
Hebammentag			Lebendgebu	-
Art der Geburt		einfache Geburt	☐ Mehrlingsgel	
Bei Mehrlingsg		Anzahl Knaben	Anzahl Mädcher	n
Körperlänge u		Länge in cm	Gewicht in g	
Schwangersch	nartsdauer	vollendete Wochen	Tage	
Ort und Datum	1	Stempel/Unterschrift Spital/Geburtshaus oder Hebamme		

Version 2.2, März 2014 Hinweise siehe Rückseite

Vorgehen für die Registrierung der Geburt

Vor der Geburt zu erledigen

- 1. Wenn Sie keinen schweizerischen Familienausweis bzw. kein schweizerisches Familienbüchlein besitzen, nehmen Sie bitte in den nächsten Tagen mit dem **Zivilstandsamt** Ihres **Wohnortes** Kontakt auf.
- 2. Was Sie zur Geburt ins Spital/Geburtshaus mitbringen müssen:
 - Ausgefülltes Formular "Geburtsanmeldung"
 - Für Verheiratete: Schweizerischen Familienausweis bzw. schweizerisches Familienbüchlein (wird mit der Registrierung der Geburt nachgeführt)

Wichtige Hinweise für die Eltern

Dieses Formular enthält Fragen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Zivilstandsdienst zu beantworten sind. Die Rechtsgrundlage dazu bildet die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, abgekürzt ZStV). Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten im Personenstandsregister beurkundet. Für das Bundesamt für Statistik sind verschiedene Fragen zu beantworten. Das Zivilstandsamt leitet diese Angaben anonym weiter. Unterschreibt nur ein Elternteil, wird in der Regel das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt. Die hier angegebenen Namen gelten für die Eintragung im Personenstandsregister als verbindlich.

Meldepflicht

Geburten sind innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich durch das Spital oder das Geburtshaus beziehungsweise bei einer Hausgeburt durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei Mehrlingsgeburten ist dieses Formular für jedes Kind separat auszufüllen.

Familienname des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Namen, den sie bei der Eheschliessung für die Kinder bestimmt haben.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen der von Gesetzes wegen alleine sorgeberechtigten Mutter. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu (infolge gemeinsamer Erklärung anlässlich der vorgeburtlichen Kindesanerkennung beim Zivilstandsamt oder vor der Kindesschutzbehörde), so können sie den Ledignamen der Mutter oder des Vaters für das Kind wählen.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft die von den Eltern gewünschte Namensführung (Vorderseite) aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG).

Vornamen des Kindes

Die Wahl des Vornamens ist grundsätzlich frei. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Namensgebung berechtigten Personen wünschen.

Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, erhält das Kind jenes Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, muss ein schweizerischer Vater das Kind anerkennen.

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die Vertretung des entsprechenden Landes (Botschaft oder Konsulat) Auskunft.